

EUROPÄISCHES PARLAMENT



RUTH HIERONYMI

MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS



Europäisches Parlament

Rue Wiertz
ASP 15 E 261
B-1047 Bruxelles

Tel.: 00 32 22 84 58 59

Fax: 00 32 22 84 98 59

„Die Europäisierung deutscher Politik - Grenzen und Perspektiven“ von Ruth Hieronymi MdEP

7.12.05

Europabüro Mittelrhein

Marienstraße 8
53225 Bonn

Tel.: 02 28 / 47 30 01

Fax: 02 28 / 47 74 99

hieronymi@t-online.de

<http://www.hieronymi.de>

1. Grundsatz

- Die **Übertragung nationaler Zuständigkeiten** auf die europäische Ebene muss nach den Vorgaben der europäischen Verträge einstimmig von allen Regierungen beschlossen und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.
- Zu unterscheiden ist zwischen der erstmaligen Übertragung von Kompetenzen auf die EU, die einstimmig erfolgen muss, und den **legislativen Prozess der Ausgestaltung europäischen Rechts**. In rund 65% der legislativen Entscheidungen erfolgen diese mittlerweile vom Europäischen Rat und Europäischen Parlament gemeinsam. Nach dem Entwurf des EU-Verfassungsvertrages soll dieser Anteil auf 95 % steigen.
- **Art. 23 Grundgesetz (GG)** vom 21.12.1992 erlaubt es dem Bundesgesetzgeber, „die eigenständige Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen“ an die Europäische Union unter Einhaltung der im Grundgesetz garantierten Grundrechte zu übertragen. Der Artikel 23 GG ist vom Gesetzgeber eigens für die europäische Integration und deren Weiterentwicklung geschaffen worden.
- Das Bundesverfassungsgericht hat 1993 in seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht (BVerfGE 89, 155) entschieden, dass eine Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Gemeinschaft und eine Übertragung von Kompetenzen grundsätzlich möglich ist, da eine „**demokratische Legitimation durch die Rückkoppelung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten**“ und „die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählte Europäische Parlament“ gegeben ist.
- Inzwischen befindet sich die Gestaltung zahlreicher Politikfelder in der Bundesrepublik Deutschland je nach den Vorgaben der Europäischen Verträge in einem Prozess der Entwicklung gemeinsamen politischen Rechts. Seit dem Vertrag von Maastricht soll die Kompetenzübertragung am Prinzip der Subsidiarität orientiert sein. Der Entwurf des EU-Verfassungsvertrages soll die Verpflichtung zur Beachtung dieses Prinzips stärken, die Kompetenzabgrenzung zwischen europäischer und nationaler Ebene verbessern und die Einspruchsrechte der nationalen Parlamente ausweiten.

2. Umsetzung und Erarbeitung von EU-Recht

Beispiele zur Umsetzung und Erarbeitung von EU-Recht

EU-Haftbefehl

- Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Juli 2005 entschieden, dass das deutsche Gesetz zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl gegen das Grundgesetz verstößt. Eine vom deutschen Gesetzgeber vorgesehene Auslieferung deutscher Staatsbürger ist nach dem Urteil nicht möglich.
- Der deutsche Gesetzgeber hat nach Auffassung des Verfassungsgerichtes „**die durch das Rahmenrecht vorgegebenen Spielräume nicht ausgeschöpft**“. Die europäische Rechtsgrundlage wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt.
- Das Beispiel zeigt, dass bei der Umsetzung von europäischen Rahmengesetzen in nationales Recht in der Regel genügend Handlungsspielraum für nationale Politik bleibt.

Entwurf einer EU-Dienstleistungsrichtlinie

- Von den vier Grundfreiheiten der Europäischen Union - Freizügigkeit von Personen und freier Verkehr von Waren, Kapital und Dienstleistungen - ist nur die Dienstleistungsfreiheit bis heute nicht verwirklicht. Für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU ist eine entsprechende Regelung dringend erforderlich.
- Der Vorschlag der EU-Kommission, für eine EU-Dienstleistungsrichtlinie, der vor allem in Deutschland und in Frankreich auf großen Widerstand gestoßen ist, konnte durch das Europäische Parlament wesentlich verändert werden.
- Das für den Binnenmarkt konstitutive Prinzip des Herkunftslandes soll grundsätzlich erhalten bleiben. Gleichzeitig aber wurden die Sorgen zum Sozialdumping und Abbau der öffentlichen Dienstleistungen ernst genommen und aufgegriffen. Die Änderungen sehen nun vor, dass das gesamte Arbeitsrecht und die Leistungen der Daseinsvorsorge ebenso wie weite Bereiche des Gesundheitsschutzes in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten bleiben.

3. Fazit:

- Grenzen und Perspektiven der Europäisierung deutscher Politik werden in entscheidender Weise durch die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten **Abgeordneten des Deutschen Bundestages** gemeinsam mit der **Bundesregierung** und dem **Bundesrat**, sowie durch die ebenfalls von den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten **deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlamentes** gestaltet und bestimmt.
- Nur wenn diese Verantwortlichkeiten erkannt und genutzt werden, erhält der europäische Einigungsprozess wieder einen gleichermaßen auf das Wohl der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union ausgerichteten bürgernahen Charakter.